

152 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 137/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe des Grundes möglich. Die Bestimmungen über die Probezeit sind nicht anzuwenden auf

1. den Beamten, der unmittelbar vor Beginn des Dienstverhältnisses mindestens ein Jahr in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund in gleichwertiger Verwendung zugebracht hat, und
2. den Beamten, der unmittelbar nach Beendigung einer mindestens ein Jahr dauernden Dienstleistung als zeitverpflichteter Soldat auf eine Planstelle einer niedrigeren oder gleichwertigen Verwendungsgruppe ernannt wird.“

2. § 149 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den im Abs. 1 für die Dienstklasse III bis VII der Verwendungsgruppe H 1 vorgesehenen Amtstiteln ist je nach Verwendung hinzuzufügen: ‚des Generalstabdienstes‘, ‚des Intendantendienstes‘, ‚des höheren militärtechnischen Dienstes‘ oder ‚des höheren militärfachlichen Dienstes‘.“

3. Im § 149 Abs. 3 Z 2 wird der Ausdruck „den Leiter des Amtes für Landesbefestigung“ durch den Ausdruck „den Leiter des Heeres-Datenverarbeitungsamtes“ ersetzt.

4. An die Stelle des § 149 Abs. 6 treten folgende Bestimmungen:

„(6) § 144 Abs. 3 zweiter und dritter Satz ist auf Berufsoffiziere sinngemäß anzuwenden.

(7) Berufsoffizieren, die einer Einheit im Sinne des § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen angehören und in einer Funktion verwendet werden, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung die Führung eines höheren Amtstitels erfordert, kann für die Dauer dieser Verwendung der entsprechende, in ihrer Verwendungsgruppe vorgesehene höhere Amtstitel verliehen werden. Berufsoffizieren der Dienstklasse VII und VIII der Verwendungsgruppe H 1 kann aus diesem Anlaß die Verwendungsbezeichnung ‚Generalmajor‘ verliehen werden. Soweit in dienst- oder besoldungsrechtlichen Vorschriften Rechtsfolgen an die Innehabung bestimmter Amtstitel geknüpft werden, ist bei den im ersten und zweiten Satz angeführten Berufsoffizieren von jenem Amtstitel auszugehen, der ihnen auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung im Inland gebührt hätte.

(8) Abs. 7 erster und dritter Satz ist auf Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1, die im Ausland als Militärattaché verwendet werden, sinngemäß anzuwenden.“

5. § 175 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 175 wird angefügt:

„(2) Für die Lehrer sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:

für den	Amtstitel
Leiter einer Schule (mit Ausnahme des Pädagogischen Institutes), eines Bundeskonvikts, zum Direktor ernannten fachlichen Leiter eines Hochschulinstitutes	Direktor
Stellvertreter des Leiters an einer Höheren Internatsschule des Bundes	Direktorstellvertreter

für den	Amstitel
Leiter einer Abteilung eines Pädagogischen Institutes	Abteilungsleiter
Vorstand einer Abteilung einer Lehranstalt im Sinne schulrechtlicher Vorschriften (mit Ausnahme des Pädagogischen Institutes)	Abteilungsmitglied
Fachvorstand einer Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe, zum Fachvorstand ernannten fachlichen Leiter eines Hochschulinstitutes	Fachvorstand
Erziehungsleiter an einer Internatsschule des Bundes	Erziehungsleiter

6. § 176 erhält folgende Fassung:

„Verwendungsbezeichnung

§ 176. Abteilungsleiter an Pädagogischen Instituten haben in der Zeit, in der sie auch die Funktion des Leiters des Pädagogischen Institutes bekleiden, die Verwendungsbezeichnung „Direktor“ zu führen.“

7. Nach § 184 wird eingefügt:

„9. Abschnitt

BEAMTE DER POST- UND TELEGRAPHENVERWALTUNG

Anwendungsbereich

§ 184 a. Dieser Abschnitt ist auf die Beamten in den Dienststellen des Betriebsdienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden. Als Dienststellen des Betriebsdienstes gelten alle Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung mit Ausnahme der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, der Post- und Telegraphendirektionen, des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg, des Fernmeldetechnischen Zentralamtes, des Rechenzentrums und des Fernsprechgebührenamtes Wien.

Ernennungserfordernis

§ 184 b. (1) Die in der Anlage 1 vorgeschriebene Zeit einer Verwendung in einer bestimmten Verwendungsgruppe gilt auch dann als erbracht, wenn sie der Beamte nach Vollendung des 18. Lebensjahres innerhalb der Post- und Telegraphenverwaltung

1. in einer höheren Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung,
2. in einer gleichwertigen oder höheren Verwendung (Einstufung und Tätigkeit) in einer anderen Besoldungsgruppe oder
3. in einer gleichwertigen oder höheren Verwendung (Einstufung und Tätigkeit) in einem

Entlohnungsschema nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zurückgelegt hat. Dabei entsprechen

die Verwendungsgruppe A für Beamte und die Entlohnungsgruppe a für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 1 oder PT 2,

die Verwendungsgruppe B für Beamte und die Entlohnungsgruppe b für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 2, PT 3 oder PT 4,

die Verwendungsgruppe C für Beamte und die Entlohnungsgruppe c für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 5 oder PT 6,

die Verwendungsgruppe D für Beamte und die Entlohnungsgruppe d für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 7 oder PT 8,

die Verwendungsgruppe E für Beamte und die Entlohnungsgruppe e für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 9,

die Verwendungsgruppe P 1 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 1 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 6,

die Verwendungsgruppe P 2 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 2 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 7,

die Verwendungsgruppe P 3 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 3 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 7 oder PT 8,

die Verwendungsgruppe P 4 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 4 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 8,

die Verwendungsgruppe P 5 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 5 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 9.

(2) Abs. 1 ist auch auf die Zeiten anzuwenden, in denen der Beamte zwar nicht die verlangte Einstufung aufgewiesen hat, wohl aber ständig mit den Aufgaben eines Arbeitsplatzes betraut war, die dieser Einstufung entsprechen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung zu bestimmen, welche Organisationseinheiten und welche weiteren gleichwertigen Verwendungen den in der Anlage 1 Z 30 bis 38 angeführten Kategorien zuzuordnen sind. Bei der Zuordnung der Organisationseinheiten ist auf ihre Größe, ihre sachliche und personelle Ausstattung, auf die mit ihrer Leitung verbundene Verantwortung und auf die Stellung dieser Organisationseinheit im Betrieb Bedacht zu nehmen. Bei der Zuordnung der Verwendungen sind insbesondere Art und Schwierigkeit der Tätigkeit, der Umfang des Aufgabenbereiches, die dem Arbeitsplatzinhaber in seinem Aufgabenbereich eingeräumte Selbständigkeit, die Verfügungsberechtigung, die Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit, die organisatorische Stellung des

Arbeitsplatzes und die für die betreffende Verwendung erforderliche Ausbildung zu berücksichtigen.

(4) Beamte mit Hochschulbildung im Sinne der Anlage 1 Z 1.1 sind während ihres provisorischen Dienstverhältnisses auch dann in die Verwendungsgruppe PT 2 einzureihen, wenn sie sich im Stadium der innerbetrieblichen Ausbildung befinden und noch nicht dauernd mit einer gemäß Abs. 3 vorgesehenen Verwendung betraut wurden.

Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen

§ 184 c. (1) Für die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung sind folgende Amtstitel vorge-
sehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Gehaltsstufe		ab der Gehaltsstufe 15
	1 bis 10	11 bis 14	
PT 1	Kommissär	Rat	Oberrat; Hofrat (auf einer Planstelle der Dienstzulagengruppe 1 oder 2)
PT 2 (mit Hochschulbildung)			Oberrat
PT 2 (ohne Hochschulbildung)	Revident	Inspektor	Zentralinspektor
PT 3			Oberinspektor
PT 4			Oberrevident
PT 5	Kontrollor	Fachinspektor	Fachoberinspektor
PT 6		Oberkontrollor	Fachinspektor
PT 7	Monteur	Obermonteur	
PT 8	Offizial	Oberoffizial	
PT 9	Amtswart	Oberamtswart	

(2) Die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung haben in den nachstehenden Verwendungen anstelle des Amtstitels folgende Verwendungsbezeichnungen zu führen:

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Leiter eines Amtes, wenn er in den Verwendungsgruppen PT 2 (ohne Hochschulbildung) und PT 3 folgende Gehaltsstufen erreicht hat	
1 bis 10	Amtsverwalter
11 bis 14	Amtsoberverwalter
ab 15	Amtsdirektor

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Beamter des fernmeldetechnischen, des posttechnischen oder des Garage- und Werkmeisterdienstes in den Verwendungsgruppen	
PT 5 in der Gehaltsstufe 1 bis 10	Werkmeister
PT 6 in der Gehaltsstufe 1 bis 10	Werkmeister
PT 6 in der Gehaltsstufe 11 bis 14	Oberwerkmeister

Leistungsfeststellung und Disziplinarrecht

§ 184 d. Bei der Bestellung der Mitglieder der Leistungsfeststellungs- und der Disziplinarkommissionen in der Post- und Telegraphenverwaltung kommt das dem Zentralausschuß zustehende Bestellungsrecht der in diesem Bereich eingerichteten Vertretung der Dienstnehmer zu.“

8. In der Anlage 1 erhält Z 24.2 in der Spalte „Erfordernis“ folgende Fassung:

- „a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung oder
- b) der Abschluß der theologischen Hochschulstudien im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes.“

9. In der Anlage 1 erhält Z 26.2 in der Spalte „Erfordernis“ folgende Fassung:

- „a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder
- b) eine abgeschlossene kirchliche beziehungsweise religionsgesellschaftliche Ausbildung zum Religionslehrer einschließlich einer nach dem 1. Juni 1983 abgelegten Zusatzprüfung für Religionslehrer.“

10. In der Anlage 1 erhält Z 26.8 folgende Fassung:

- a) in der Spalte „Verwendung“:
- „26.8. Lehrer für Werkerziehung“

b) in der Spalte „Erfordernis“:

„Eine Befähigung für Werkerziehung an einer allgemeinbildenden Pflichtschule gemeinsam mit einer Zusatzprüfung über die Bereiche

- a) Gebrauchsgut und Design (Produktgestaltung),
- b) Wohnen und Umweltgestaltung,
- c) Material- und Werkzeugkunde einschließlich Unfallverhütung.“

11. Der Anlage 1 wird angefügt:

„30. VERWENDUNGSGRUPPE PT 1

Ernennungserfordernisse:

30.1. Eine in Z 30.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 184 b Abs. 3 gleichwertige Ver-

4

152 der Beilagen

wendung und die Erfüllung der in Z 30.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

30.2. Verwendung

- a) im Postautodienst als
Leiter einer Postautobetriebsleitung,
Stellvertreter des Leiters einer Postautobetriebsleitung,
- b) im Fernmeldedienst als
Leiter eines Telegraphenbauamtes,
Leiter eines Fernmeldebetriebsamtes,
Leiter des Kabelbauamtes,
Leiter des Fernsprechbetriebsamtes,
Leiter der Fernmeldezentralbauleitung,
Leiter der Telegraphenzeugverwaltung,
Stellvertreter des Leiters eines der angeführten Ämter (ausgenommen das Telegraphenbauamt 4).

30.3.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.1, eine vierjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 2 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung I,
- b) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.2, eine sechsjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 2 oder PT 3 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung I oder
- c) eine achtjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 2 oder PT 3 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung I.

31. VERWENDUNGSGRUPPE PT 2**Ernennungserfordernisse:**

31.1. Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.1 und eine in Z 31.2 angeführte Verwendung.

31.2. Verwendung im Fernmeldedienst als

Leiter einer technischen Abteilung (mit Ausnahme der Telegraphenzeugabteilung) in einem Telegraphenbauamt, in einem Fernmeldebetriebsamt, im Kabelbauamt (ausgenommen Abteilungsleiter I), im Fernsprechbetriebsamt oder in der Fernmeldezentralbauleitung.

31.3. Eine in Z 31.4 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 184 b Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 31.5 vorgeschriebenen Erfordernisse.

31.4. Verwendung

- a) im Postdienst als
Leiter der Postzeugverwaltung,
Leiter eines Postamtes I. Klasse,
- b) im Postautodienst als
Leiter einer Abteilung in einer Postautobetriebsleitung,
Leiter einer Postgarage I,

c) im Fernmeldedienst als

Leiter einer in Z 31.2 angeführten technischen Abteilung,
Leiter der Technischen Stelle eines Telegraphenbauamtes, eines Fernmeldebetriebsamtes, des Kabelbauamtes oder des Fernsprechbetriebsamtes,
Leiter des Fernamtes Wien,
Leiter einer Bau- und Planungsstelle.

31.5. Eine achtjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 3 oder PT 4 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung II.

Definitivstellungserfordernisse:

31.6. Für die in Z 31.1 angeführten Beamten der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung I.

32. VERWENDUNGSGRUPPE PT 3**Ernennungserfordernisse:**

32.1. Eine in Z 32.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 184 b Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 32.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

32.2. Verwendung

- a) im Postdienst als
Kassenbeamter I oder II,
Kontrollbeamter für den Umleite- und Zustelldienst,
Leiter eines Postamtes II. Klasse erster bis dritter Stufe,
Mitarbeiter im Postbetriebsdienst bei einem Postamt I. Klasse,
- b) im Postautodienst als
Leiter der Postautowerkstätte einer Postautobetriebsleitung,
Leiter des Postverkehrsbüros in Graz, Linz und Wien,
Leiter einer Postgarage II oder einer Postgarage III,
Mitarbeiter/Unfallbearbeitung, Betriebsmittelkontrolle, Nebengebühren in einer Postautobetriebsleitung,
- c) im Fernmeldedienst als
Gruppenleiter in einem Rundfunkamt,
Leiter einer Entstörungsstelle,
Leiter einer Telegraphenzeugabteilung,
Mitarbeiter/Planung,
Systemspezialist,
Mitarbeiter/Beschaffung.

32.3. Eine fünfjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 4 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung II.

32.4. Durch die in Z 32.2 angeführten Verwendungen eines Mitarbeiters werden nur besonders qualifizierte und verantwortungsvolle Tätigkeiten erfaßt, deren Ausübung mehr Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert, als die Ausübung einer in

152 der Beilagen

5

Z 33.2 angeführten Verwendung eines Sachbearbeiters.

33. VERWENDUNGSGRUPPE PT 4**Ernennungserfordernisse:**

33.1. Eine in Z 33.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 184 b Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 33.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

33.2. Verwendung

- a) im Postdienst
 - im Geldschalterdienst (Annahme und Abgabe von Geld, Sparverkehr, Valuten usw.), als Leiter eines Postamtes II. Klasse vierter Stufe,
 - im Prüfdienst im Post- und Fernmeldeverkehrsdienst,
 - als Sachbearbeiter im Postbetriebsdienst,
- b) im Postautodienst
 - im Auslands- und Mietwagendienst im Postautoverkehrsdienst,
 - als Leiter einer Postgarage IV,
 - im Technischen Kraftwagenüberwachungsdienst,
- c) im Fernmeldedienst
 - im Dienst auf Abrechnungsplätzen in einem Rundfunkamt,
 - als Sachbearbeiter in einer Anmeldestelle,
 - als Sachbearbeiter in einer Warenverrechnungsstelle,
 - als Systemtechniker.

33.3.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.1,
- b) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.2 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung II oder
- c) eine achtjährige Verwendung im Bundesdienst, davon eine sechsjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 5 oder PT 6 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung II.

33.4. Durch die in Z 33.2 angeführten Verwendungen eines Sachbearbeiters werden nur qualifizierte und verantwortungsvolle Tätigkeiten erfaßt, deren Ausübung mehr Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert, als die Ausübung einer in Z 35.2 angeführten Verwendung einer Mithilfe.

Definitivstellungserfordernisse:

33.5. Für die in Z 33.3 lit. a angeführten Beamten der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung II.

34. VERWENDUNGSGRUPPE PT 5**Ernennungserfordernisse:**

34.1. Eine in Z 34.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 184 b Abs. 3 gleichwertige Ver-

wendung und die Erfüllung der in den Z 34.3 beziehungsweise 34.4 vorgeschriebenen Erfordernisse.

34.2. Verwendung

- a) im Postdienst
 - im Briefschalterdienst (Annahme von Briefsendungen, Wertzeichenverkauf, Markenabonnement, Sondermarken),
 - als Leiter eines Postamtes III. Klasse,
 - im Paketschalterdienst (Annahme von Paketen und Wertsendungen sowie Paketsammelndienst),
- b) im Postautodienst als
 - Abteilungsleiter in einer Postautowerkstätte,
 - Leiter einer Postgarage V,
 - Pflege- und Fahrdienstmeister in einer Postgarage,
- c) im Fernmeldedienst
 - als Fachtechniker/Außen,
 - als Fachtechniker/Innen,
 - als Bauruppführer mit mindestens sechs nachgeordneten Arbeitskräften (davon mindestens drei Facharbeitern).

34.3.

- a) Hauptschulabschluß oder die erfolgreiche Ablegung der Eignungsprüfung oder
- b) eine sechsjährige Verwendung in den Verwendungsgruppen PT 6 bis PT 9 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung III.

34.4. In Verwendungen, die die Erlernung eines Lehrberufes erfordern, überdies der erfolgreiche Abschluß einer einschlägigen Berufsausbildung gemäß Z 3.3 lit. a oder c.

Definitivstellungserfordernisse:

34.5. Für die in Z 34.3 lit. a angeführten Beamten der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung III.

35. VERWENDUNGSGRUPPE PT 6**Ernennungserfordernisse:**

35.1. Eine in Z 35.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 184 b Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in den Z 35.3 beziehungsweise 35.4 vorgeschriebenen Erfordernisse.

35.2. Verwendung

- a) im Postdienst
 - in der Abgabe von Briefsendungen, Paketen und Telegrammen,
 - als Kursbegleiter bei Bahnposten,
 - als Mithilfe/Postverzollung,
 - im Postzeitungsdienst Inland,
- b) im Postautodienst
 - im Dienst des Facharbeiters als Partieführer mit Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe, der Facharbeiter angehören,
 - als Lagerführer,
 - im Postautoabfertigungsdienst,

2

- c) im Fernmeldedienst
als Kabel- und Verlegsaufsicht,
im Fernsprechauftragsdienst,
als Gruppenarbeiter in einem Rundfunk-
amt,
als Mithilfe in einer technischen Stelle,
als Sprechstellenentstörer (ausgenommen
Leitungsentstörer),
im Störungsannahmedienst.

35.3.

- a) Hauptschulabschluß oder die erfolgreiche
Ablegung der Eignungsprüfung oder
b) eine vierjährige Verwendung in den Verwen-
dungsgruppen PT 7 bis PT 9 und der erfolg-
reiche Abschluß der Grundausbildung III.

35.4. In Verwendungen, die die Erlernung eines
Lehrberufes erfordern, überdies der erfolgreiche
Abschluß einer einschlägigen Berufsausbildung
gemäß Z 3.3 lit. a oder c.

35.5. Durch die in Z 35.2 angeführten Verwen-
dungen einer Mithilfe werden fachbezogene Tätig-
keiten technischer oder administrativer Art erfaßt,
die unter unmittelbarer Aufsicht auszuführen sind
und deren Ausübung mehr Kenntnisse und Fähig-
keiten erfordert, als die Ausübung der in Z 37.2
angeführten Verwendung im Stenotypiedienst.

Definitivstellungserfordernisse:

35.6. Für die in Z 35.3 lit. a angeführten Beamten
der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung III.

36. VERWENDUNGSGRUPPE PT 7**Ernennungserfordernisse:**

36.1. Eine in Z 36.2 angeführte oder gemäß Ver-
ordnung nach § 184 b Abs. 3 gleichwertige Ver-
wendung und die Erfüllung der in Z 36.3 vorge-
schriebenen Erfordernisse.

36.2. Verwendung

- a) im Postdienst als
Mechaniker für Spezialmaschinen (zB
Schreib-, Rechen-, Stempel-, Bündelma-
schinen, Briefmarkenautomaten),
b) im Postautodienst als
Kraftfahrzeug-Elektriker,
Kraftfahrzeug-Mechaniker,
c) im Fernmeldedienst als
Leitungsentstörer,
Elektroinstallateur,
Fernmeldemonteur.

36.3. Die Erlernung eines Lehrberufes gemäß
Z 3.3. lit. a oder c und die Verwendung als Fachar-
beiter im einschlägigen Lehrberuf.

Definitivstellungserfordernisse:

36.4. Der Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes
bei der Post- und Telegraphenverwaltung

oder der erfolgreiche Abschluß der Grundausbil-
dung IV. In der Verordnung über diese Grundaus-
bildung kann abweichend von den §§ 27 bis 32 und
dem § 33 Abs. 4 bis 7 vorgesehen werden, daß

- a) die Grundausbildung nicht mit einer Dienst-
prüfung, sondern mit einer praktischen und
mündlichen Erprobung des Kenntnisstandes
des Beamten in Verbindung mit seiner
Arbeitsleistung am Arbeitsplatz abzuschlie-
ßen ist und
b) dem Beamten an Stelle eines Prüfungszeug-
nisses eine Abschrift der Mitteilung an die
Dienststelle, deren Stand der Beamte ange-
hört, über die erfolgreich abgeschlossene
Grundausbildung auszufolgen ist.

37. VERWENDUNGSGRUPPE PT 8**Ernennungserfordernisse:**

37.1. Eine in Z 37.2 angeführte oder gemäß Ver-
ordnung nach § 184 b Abs. 3 gleichwertige Ver-
wendung und die Erfüllung der in Z 37.3 vorge-
schriebenen Erfordernisse.

37.2. Verwendung

- a) im Postdienst
im Briefzustelldienst,
als Fahrbegleiter auf Schienenpostkursen,
als Fahrbegleiter auf Straßenpostkursen,
im Gesamtzustelldienst,
im Landzustelldienst,
in der motorisierten Briefeinsammlung,
als Hausarbeiter,
im Stenotypiedienst,
b) im Postautodienst
im Omnibuslenkerdienst,
im Paketkraftwagenlenkerdienst,
als Werkstättenarbeiter,
im Stenotypiedienst,
c) im Fernmeldedienst
im Fachlichen Technischen Hilfsdienst,
im Zeichnerdienst,
als Bautrupparbeiter,
als Meßhelfer,
als Spleißer,
im Stenotypiedienst.

37.3.

- a) Der erfolgreiche Abschluß der Pflichtschul-
ausbildung oder die erfolgreiche Ablegung
der Aufnahmeprüfung,
b) eine zweijährige Verwendung in der Verwen-
dungsgruppe PT 9 und der erfolgreiche
Abschluß der Grundausbildung IV oder
c) eine sonstige Berufspraxis, die für die Ver-
wendung von Bedeutung ist.

Definitivstellungserfordernisse:

37.4. Für die in Z 37.3 lit. a und c angeführten
Beamten der erfolgreiche Abschluß der Grundaus-
bildung IV.

38. VERWENDUNGSGRUPPE PT 9**Ernennungserfordernisse:**

38.1. Eine in Z 38.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 184 b Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die hierfür erforderliche Eignung.

38.2. Verwendung

- a) im Postdienst im
 - Amtsdiens (zB Stempeldienst, Verladediens, Beuteldienst, Anfertigen und Öffnen von Briefbunden und Verschlüssen, Kursbotengänge usw.),
 - Botendienst,
 - Ofenheizdienst,
 - Reinigungsdienst,
- b) im Postautodienst im
 - Dienst des ungelernten Arbeiters,
 - Hilfsdienst in Lagern und Werkstätten,
 - Wagenreinigungsdienst,
- c) im Fernmeldediens im
 - Feuerwachdienst,
 - Hilfsdienst im Fernmeldebau- und Betriebsdienst,
 - Technischen Reinigungsdienst,
 - Torwardienst.“

Artikel II

(1) Der Beamte des Dienststandes, der dem im § 184 a BDG 1979 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung bewirken.

(2) Die Überleitung beziehungsweise Ernennung einer Person, die der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung noch nicht angehört, ist

1. in die Verwendungsgruppen PT 1, PT 2, PT 7, PT 8 und PT 9 frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1984,
2. in die Verwendungsgruppen PT 5 und PT 6 frühestens mit Wirkung vom 1. März 1985,
3. in die Verwendungsgruppen PT 3 und PT 4 frühestens mit Wirkung vom 1. Mai 1986

zulässig.

(3) Die Überleitung wird mit dem im Abs. 2 für die betreffende Verwendungsgruppe vorgesehenen Tag wirksam, wenn der Beamte die Erklärung nicht später als zwölf Monate nach diesem Tag abgibt. Wird diese Erklärung nach Ablauf dieser Frist abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe dieser Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

(4) Erfüllt der Beamte die Ernennungserfordernisse und — wenn sein Dienstverhältnis bereits definitiv geworden ist — die Definitivstellungserfordernisse für eine von der Etappenregelung nach Abs. 2 bereits erfaßte Verwendungsgruppe erst nach dem Inkrafttreten der betreffenden Etappe, so

wird die Überleitung abweichend vom Abs. 3 frühestens mit dem auf die Erfüllung dieser Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse folgenden Monatsersten wirksam.

Artikel III

(1) Der Beamte wird nach Art. II auf eine Planstelle jener Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, die seiner Verwendung entspricht, mit der er am Tag der Wirksamkeit der Überleitung dauernd betraut ist, wenn er hierfür auch die sonstigen Ernennungs- beziehungsweise Definitivstellungserfordernisse erfüllt.

(2) Erfüllt er die sonstigen Ernennungs- beziehungsweise Definitivstellungserfordernisse nur für eine niedrigere Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, so wird er nach Art. II in diese Verwendungsgruppe übergeleitet. Kommen hierfür mehr als eine Verwendungsgruppe in Betracht, so erfolgt die Überleitung in die höchste dieser Verwendungsgruppen.

(3) Ist eine Verwendungszeit in einer bestimmten Verwendungsgruppe Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so ist § 184 b BDG 1979 anzuwenden.

(4) Ist der erfolgreiche Abschluß einer Grundausbildung, der Abschluß einer bestimmten Schulausbildung oder die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so gelten diese Erfordernisse oder ihre betreffenden Teile nach den neuen Rechtsvorschriften für die Verwendung, mit der der Beamte am Tag der Überleitung dauernd betraut war, als erfüllt, wenn der Beamte die Ernennungs- beziehungsweise Definitivstellungserfordernisse oder ihre betreffenden Teile nach den vor dem gemäß Art. II Abs. 2 maßgebenden Tag geltenden Bestimmungen für die bisherige Verwendungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung erfüllt hat, die seiner Verwendung, mit der er am Tag der Überleitung dauernd betraut war, entsprochen haben.

Artikel IV

Beamte der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung dürfen nur dann auf eine Planstelle einer anderen Besoldungsgruppe ernannt werden, wenn ihre neue Verwendung nicht unter die Umschreibung des § 184 a BDG 1979 fällt.

Artikel V

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch

Art. XI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Abteilungsleiter an Pädagogischen Instituten sind von der Unterrichtserteilung befreit. Üben sie dennoch eine Unterrichtstätigkeit aus, so gebührt hiefür abweichend vom § 61 des Gehaltsgesetzes 1956, wenn die von ihnen geleitete Abteilung gemäß § 57 Abs. 9 des Gehaltsgesetzes 1956

1. der Dienstzulagengruppe I zugewiesen ist, bis zum Ausmaß von einer Wochenstunde,
2. der Dienstzulagengruppe II zugewiesen ist, bis zum Ausmaß von drei Wochenstunden,
3. einer der Dienstzulagengruppen III bis V zugewiesen ist, bis zum Ausmaß von fünf Wochenstunden

keine Vergütung. Für Abteilungsleiter, die gleichzeitig mit der Leitung des Pädagogischen Institutes betraut sind, vermindert sich die in Z 2 und 3 angeführte Stundenzahl auf eine Wochenstunde.“

Artikel VI

Art. V Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 137/1983 wird aufgehoben.

Artikel VII

(1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes angeordnet wird, treten in Kraft:

1. Art. I Z 5, 6 und 8 bis 10 und die Art. V und VI mit 1. September 1983,
2. Art. I Z 1 bis 4, 7 und 11 und die Art. II bis IV mit 1. Jänner 1984.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab dem Tage seiner Kundmachung erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT

Problem:

Das Laufbahn- und Besoldungsrecht der Beamten der Allgemeinen Verwaltung ist auch auf die Beamten in den betrieblichen Verwendungen der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden, stellt aber in seiner Gestaltung vorwiegend auf die Ausübung von Verwaltungstätigkeiten ab.

Ziel:

Ein Laufbahn- und Besoldungsrecht, das auf die Erfordernisse betrieblicher Tätigkeiten und Strukturen in der Post- und Telegraphenverwaltung Bedacht nimmt.

Inhalt:

Schaffung einer auf diese betrieblichen Erfordernisse abgestellten Besoldungsgruppe im Rahmen des Beamten-Dienstrechts mit arbeitsplatzbezogener Einstufung und Besoldung.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Mehrkosten sind in dem gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle berücksichtigt.

Erläuterungen

Die Schaffung der neuen Besoldungsgruppe „Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung“ macht es erforderlich, im BESONDEREN TEIL des BDG 1979 einen zusätzlichen 9. Abschnitt einzufügen, der die dienstrechtlichen Sonderbestimmungen für diese Besoldungsgruppe enthält. Da diese neue Besoldungsgruppe nicht für alle Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung vorgesehen ist — der Verwaltungsdienst verbleibt im bisherigen Schema — und da der Wechsel vom alten ins neue Schema im Einzelfall nur auf Wunsch des Beamten erfolgen soll, bleiben die geltenden Bestimmungen über die Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung weiterhin auf einen Teil der Postbediensteten anwendbar.

Außer dem BESONDEREN TEIL ist auch die Anlage 1 zum BDG 1979 zu ergänzen; hier werden die für die neuen Verwendungsgruppen PT 1 bis PT 9 maßgebenden Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse geregelt.

Weiters enthält der Entwurf eine Ergänzung der Ausnahmeregelung von der Probezeit, Anpassungen der Amtstitel der Berufsoffiziere und der Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen sowie der Lehrverpflichtung der Leiter und Abteilungsleiter an Pädagogischen Instituten an geänderte organisatorische Erfordernisse und Einstufungsregelungen für Religionslehrer und für Lehrer für Werkerziehung.

Zu Art. I Z 1:

Während der Probezeit kann der Beamte ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Von dieser Bestimmung sind Beamte ausgenommen, die unmittelbar vor Beginn des Dienstverhältnisses ein Jahr als Vertragsbedienstete des Bundes in gleichwertiger Verwendung zurückgelegt haben. Diese Begünstigung wird nun auch auf jene Beamten ausgedehnt, die unmittelbar vor Beginn des provisorischen Dienstverhältnisses ein Jahr als zeitverpflichtete Soldaten in gleichwertiger Verwendung zurückgelegt haben.

Zu Art. I Z 2:

Die Bestimmungen des § 149 Abs. 2, 4 und 5 für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1

machen durch die hier vorgesehenen Zusätze zum jeweiligen Amtstitel eine klare Unterscheidung der Amtstitel der Verwendungsgruppe H 1 gegenüber jenen der Verwendungsgruppe H 2 möglich. Für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1, die im höheren militärfachlichen Dienst verwendet werden, ist ein derartiger Zusatz noch nicht vorgesehen. Um im Sinne des bestehenden Systems der Amtstitel für Berufsoffiziere auch dem genannten Personenkreis die Führung eines entsprechenden Amtstitels zu ermöglichen, wird die Bestimmung des § 149 Abs. 2 dementsprechend erweitert.

Zu Art. I Z 3:

Da das mit Beschluß der Bundesregierung vom 19. April 1983 neu errichtete Heeres-Datenverarbeitungsamt hinsichtlich seiner Aufgabenstellung und Gliederung sowie der Zahl der Bediensteten bereits bestehenden und im § 149 Abs. 1 Z 2 angeführten anderen Ämtern im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung vergleichbar ist, wird auch hier die Zuerkennung der Verwendungsbezeichnung „Divisionär“ für den Amtsleiter vorgesehen.

Das Wegfallen der Erwähnung des Leiters des Amtes für Landesbefestigung erklärt sich aus der Eingliederung der Agenden dieses Amtes in das Heeres-Bau- und Vermessungsamt.

Zu Art. I Z 4:

Der bisherige Abs. 6 zweiter Satz erfaßt nur Berufsoffiziere, die einer österreichischen Einheit im Ausland angehören, die auf Ersuchen einer internationalen Organisation entsendet wurde. Für Berufsoffiziere, die als Militärattachés ins Ausland entsendet werden, gilt diese Regelung nicht. Da aber vielfach geeignete Berufsoffiziere niedrigerer Ränge entsendet werden, in der Regel aber nur Offiziere höherer Dienstgrade verwendet werden sollen, mußte für solche Offiziere die befristete Verleihung eines höheren Amtstitels ermöglicht werden.

Da aus Gründen der Systematik eine gemeinsame Regelung beider Auslandsverwendungen in einem Absatz nicht möglich ist, wird der bisherige Abs. 6 durch die Abs. 6: bis 8 ersetzt.

Zu Art. I Z 5 und 6:

Durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 365/1982, werden die Pädagogischen Institute neu organisiert. Die Funktion des Leiters eines Pädagogischen Institutes wird künftig nicht auf Dauer, sondern alternierend auf drei Jahre vergeben, sodaß der mit der Bekleidung dieser Funktion verbundene Direktorentitel nicht mehr als auf Dauer verliehener Amtstitel, sondern als von der Dauer der Funktionsausübung abhängige Verwendungsbezeichnung vorzusehen ist.

An die Stelle der Funktion des Abteilungsvorstandes ist mit der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle die — aufgabenmäßig anders geregelte — Funktion des Abteilungsleiters getreten. Die Amtstitelregelung soll an diese Änderung angepaßt werden.

Zu Art. I Z 7:**Zu § 184 a:**

Hier wird die neue Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, die für den Betriebsdienst der Post- und Telegraphenverwaltung vorgesehen ist, von den übrigen Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, dh. vom Verwaltungsdienst, abgegrenzt.

Aus dieser Abgrenzung folgt zweierlei:

1. Wer **kein** Beamter des Betriebsdienstes ist, darf nicht in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung ernannt werden. Diese Aussage gilt ausnahmslos.
2. Wer Beamter des Betriebsdienstes ist, muß der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung angehören. Von dieser Aussage gibt es eine einzige Ausnahme: Wer sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (der einzelnen Etappen) der Neuregelung bereits als Beamter der Allgemeinen Verwaltung oder in handwerklicher Verwendung in einer der angeführten Verwendungen befindet, kann, solange er keine Überstellung in die neue Besoldungsgruppe wünscht, in der alten Besoldungsgruppe verbleiben.

Zu § 184 b:

In der neuen Besoldungsgruppe sind neun Verwendungsgruppen (PT 1 bis PT 9) vorgesehen. Für den Aufstieg in höhere PT-Verwendungsgruppen ist in vielen Fällen eine Praxiszeit in einer niedrigeren PT-Verwendungsgruppe erforderlich. § 184 b Abs. 1 und 2 führt nun aus, welche anderen Praxiszeiten in der Post- und Telegraphenverwaltung in gleicher Weise zu berücksichtigen sind.

Die Anlage 1 verlangt zB für die Einstufung in die Verwendungsgruppe PT 4 Reifeprüfung, Beam-

ten-Aufstiegsprüfung oder betriebsinternen Aufstieg über die Verwendungsgruppen PT 5 oder PT 6 (einschließlich Prüfung). Nach § 184 b Abs. 1 sind PTV-Praxiszeiten in der Verwendungsgruppe C oder in der Entlohnungsgruppe c wie PT 5(PT 6)-Praxiszeiten zu behandeln.

Die Praxiszeit muß nicht unbedingt im Betriebsdienst zurückgelegt worden sein. Im konkreten Fall wäre auch eine C-Zeit im Verwaltungsdienst der PTV als Praxiszeit anrechenbar.

Auch die Einstufung in die verlangte Verwendungsgruppe muß nicht unbedingt vorliegen; es genügt die Ausübung der dieser Verwendungsgruppe entsprechenden Tätigkeit. Im konkreten Fall wären auch Zeiten, in denen ein Bediensteter zwar mit C-wertigen Aufgaben betraut, aber nur in der Verwendungsgruppe D eingestuft war, als Praxiszeiten zu berücksichtigen (§ 184 b Abs. 2).

Für die neue Besoldungsgruppe wurde ein umfassender Katalog erarbeitet, der sämtliche Verwendungen des Postdienstes, des Postautodienstes und des Fernmeldedienstes den neun PT-Verwendungsgruppen und innerhalb dieser allfälligen Dienstzulagengruppen zuordnet.

Dieser Katalog umfaßt über 700 Verwendungen und ist daher zu umfangreich, um in voller Länge in das BDG 1979 übernommen werden zu können. Das Gesetz soll sich daher bei den einzelnen Verwendungsgruppen in der Anlage 1 auf die Anführung aussagekräftiger Richtverwendungen beschränken, während die rechtsverbindliche Zuordnung der übrigen Verwendungen im Verordnungswege erfolgt.

Auf Grund der Ermächtigung des § 184 b Abs. 3 ist durch Verordnung folgendes näher zu regeln:

1. Zuordnung aller jener Katalog-Verwendungen, die nicht schon ohnehin in der Anlage 1 zum BDG 1979 als Richtverwendungen bei den einzelnen Verwendungsgruppen angeführt sind, zu den einzelnen PT-Verwendungsgruppen.
2. Soweit erforderlich, inhaltliche Festlegung der bei der Verwendungsumschreibung in Gesetz und Verordnung verwendeten Organisationsbegriffe, wie zB Abgrenzung des Begriffes „Postamt II. Klasse dritter Stufe“ vom Begriff „Postamt II. Klasse vierter Stufe“ usw.

Junge Beamte mit Hochschulbildung werden zunächst noch nicht einer bestimmten Verwendung zugewiesen, sondern einer innerbetrieblichen Ausbildung unterzogen. § 184 b Abs. 4 legt fest, daß in dieser Zeit in die Verwendungsgruppe PT 2 einzureihen sind.

12

152 der Beilagen

Zu § 184 c:

Die Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen folgen vom Wortlaut her dem geltenden Recht. Das neue Schema bringt es aber zwangsläufig mit sich, daß in Einzelfällen bestimmte Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen etwas früher oder etwas später erreicht werden als im bisherigen System.

Zu § 184 d:

Da das Bundes-Personalvertretungsgesetz auf die Post- und Telegraphenverwaltung keine Anwendung findet, ist hier — ebenso wie schon derzeit im § 138 für die PTV-Beamten der Allgemeinen Verwaltung eine Ordnungsvorschrift erforderlich.

Zu Art. I Z 8:

Hier wird klargestellt, daß für eine Einstufung der Religionslehrer in die Verwendungsgruppe L 2 a 2 neben der entsprechenden Lehrbefähigung die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule erforderlich ist.

Zu Art. I Z 9:

Für Religionslehrer der Verwendungsgruppe L 3 wird, wenn sie eine neue Zusatzausbildung aufweisen, der Aufstieg in die Verwendungsgruppe L 2 b 1 eröffnet. Diese Neuregelung entspricht der in der 39. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 350/1982, für Lehrer für Werkerziehung der Verwendungsgruppe L 3 getroffenen Regelung. Die vergleichbaren Übergangsbestimmungen sind im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle enthalten.

Zu Art. I Z 10:

Der Anwendungsbereich der Z 26.8 der Anlage 1 wird auf alle Lehrer für Werkerziehung ausgedehnt, die — abgesehen von der Zusatzprüfung — die Befähigung für Werkerziehung an einer allgemeinbildenden Pflichtschule (Volks- oder Hauptschule) aufweisen.

Zu Art. I Z 11:

Die Anlage 1 verlangt für die Einstufung in eine bestimmte PT-Verwendungsgruppe zweierlei:

1. eine bestimmte Verwendung und
2. eine bestimmte Ausbildung und/oder Praxiszeit.

Zum Erfordernis der Verwendung:

Aus dem im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle vorgesehenen § 82 d des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt sich, daß

auch die Betrauung mit einer Verwendung einer höheren Verwendungsgruppe zulässig ist, auch wenn der Beamte die Ausbildungs- oder Praxiserfordernisse für diese höhere Verwendungsgruppe noch nicht erfüllt.

Fehlt zB einem Beamten der Verwendungsgruppe PT 5 noch ein Teil der für die Verwendungsgruppe PT 4 erforderlichen Praxiszeit, ist aber kein anderer geeigneter Beamter für die Besetzung einer vakanten PT 4-Verwendung vorhanden, kann dem PT 5-Beamten die PT 4-Verwendung übertragen werden. Seine Ernennung in die Verwendungsgruppe PT 4 ist jedoch erst nach Ablauf der fehlenden Praxiszeit möglich. In der Zwischenzeit hat er gemäß § 82 d des Gehaltsgesetzes 1956 Anspruch auf eine Verwendungszulage in der halben Höhe der Bezugsdifferenz zwischen PT 4 und PT 5.

Zum Erfordernis der Ausbildung bzw. Praxiszeit:

Bei den Ausbildungserfordernissen sind zwei Hauptarten zu unterscheiden:

1. Die in das Dienstverhältnis mitgebrachte Vorbildung (zB Erlernung eines Lehrberufes, Reifeprüfung, Hochschulstudium), die für die Einstufungshöhe am Beginn des Dienstverhältnisses maßgebend ist.
2. Die innerbetriebliche Ausbildung (Grundausbildungen IV, III, II und I), die zusammen mit einer innerbetrieblichen Praxiszeit die Betrauung mit höherwertigen Verwendungen und damit den Aufstieg in höhere Verwendungsgruppen ermöglicht.

Dieses Wechselspiel von Einstiegs- und Aufstiegsmöglichkeiten fördert die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des Beamten, der zur Übernahme höherwertiger Funktionen und damit auch höherer Verantwortung bereit ist.

Die einzelnen Grundausbildungen sollen durch Verordnung gemäß § 24 des BDG 1979 geregelt werden. In diesen Verordnungen ist auch festzuhalten, welche Arten der bisherigen und der neuen Ausbildung andere Arten der neuen Ausbildung ersetzen (Anrechnung bereits absolvierter Ausbildungen).

Zur Anlage 1 Z 31 (Verwendungsgruppe PT 2):

Die Z 31.1, 31.2 und 31.6 betreffen die Beamten, die mit absolviertem Hochschulstudium hier in das neue Schema einsteigen, die Z 31.3 bis 31.5 betreffen die Aufstiegsbeamten.

Zur Anlage 1 Z 32.4, 33.4 und 35.5:

Abweichend vom allgemeinen Sprachgebrauch kommt den bei der PTV gebräuchlichen Verwendungen eines „Mitarbeiters“, eines „Sachbearbei-

ters“ und einer „Mithilfe“ hinsichtlich der Wertigkeit dieser Tätigkeiten eine spezifische Bedeutung zu. Hier ist im Gesetz eine Präzisierung erforderlich.

Zu Art. II und IV:

Die Neuregelung soll in drei Etappen in Kraft treten. Mit jeder Etappe wird das Optionsrecht in bestimmte PT-Verwendungsgruppen geschaffen. So wird zB eine Option in die Verwendungsgruppe PT 8 frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1984, eine Option in die Verwendungsgruppe PT 6 jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein. Gleiches gilt für die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis im neuen Schema.

Wer jedoch kraft Option (Überleitung) oder Aufnahme bereits dem neuen Schema angehört, hat bereits ab dem Einstieg in das neue Schema die volle Bewegungsmöglichkeit in diesem. Er kann zB im Zuge der Übernahme einer neuen Verwendung von der Verwendungsgruppe PT 8 in die Verwendungsgruppe PT 6 zu einer Zeit aufsteigen, in der wegen der Etappenregelung noch keine Optionsmöglichkeit in die Verwendungsgruppe PT 6 besteht. Jede andere Lösung würde während der Laufzeit der Etappen im neuen System zu sachlich nicht gerechtfertigten Aufstiegshindernissen führen.

Das Optionsrecht ist nicht befristet. Wird es jedoch zB für die in der ersten Etappe vorgesehenen PT-Verwendungsgruppen bis spätestens 31. Dezember 1984 ausgeübt, wirkt es auf den 1. Jänner 1984 zurück. Wird es zB im Jänner 1985 ausgeübt, wird die Überleitung mit 1. Feber 1985 wirksam. Für die PT-Verwendungsgruppen der zweiten Etappe (Wirksamkeit: 1. März 1985) wirken Optionen zurück, die bis spätestens 28. Feber 1986 ausgeübt werden, für die PT-Verwendungsgruppen der 3. Etappe kann das rückwirkende Optionsrecht bis spätestens 30. April 1987 (Wirksamkeit mit 1. Mai 1986) ausgeübt werden. Spätere Optionen wirken jeweils auf den nächstfolgenden Monatsersten.

Die Überleitung nach Art. II bedarf keines Ernennungsaktes. Sie wird von Gesetzes wegen zu dem im Art. II angeführten Termin wirksam, wenn das entsprechende Schreiben des Beamten bei der Dienstbehörde einlangt. Die Überleitung kann daher, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, von der Dienstbehörde nicht abgelehnt werden.

Wer bereits dem neuen Schema angehört, kann in den Verwendungen, die dem neuen Schema unterliegen, nicht mehr in das alte Schema zurückwechseln. Eine Rückoption ist daher gemäß Art. IV unzulässig.

Eine „Rückernennung“ in das alte Schema findet hingegen statt, wenn der Beamte auf eine Planstelle

des Verwaltungsdienstes (der ja dem neuen Schema nicht unterliegt) wechselt.

Zu Art. III:

In welche PT-Verwendungsgruppe der Beamte übergeleitet wird, hängt von der Verwendung zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Überleitung ab. Nur dann, wenn der Beamte zwar die entsprechende Verwendung, aber weder die im neuen Schema noch die im bisher geltenden Recht hiefür vorgesehene Ausbildung (bzw. Praxis) aufweist, ist er in eine niedrigere PT-Verwendungsgruppe überzuleiten.

Erfüllt zB ein Beamter am 1. Jänner 1984 verwendungsmäßig die Voraussetzungen für die Verwendungsgruppe PT 6, die ausbildungsmäßigen Voraussetzungen für seine Verwendung aber weder nach dem alten noch nach dem neuen Recht, sondern lediglich für die Verwendungsgruppe PT 8, so kommt für ihn nur eine Überleitung in die Verwendungsgruppe PT 8 in Betracht. Auf Grund der Etappenregelung ist eine Überleitung mit 1. Jänner 1984 vorzunehmen, wenn es der Beamte wünscht. Wartet der Beamte mit dem Optionsbegehren zu und erfüllt er zB ab Mitte 1984 auch ausbildungsmäßig die Voraussetzung für seine Verwendung nach dem alten oder dem neuen Recht, so kann er dennoch die Überleitung bis 31. Dezember 1984 mit Erfolg begehren: Er wird dann gemäß Art. II Abs. 3 in Verbindung mit Art. III Abs. 1 mit Rückwirkung auf den 1. Jänner 1984 in die Verwendungsgruppe PT 8 übergeleitet, da er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Überleitung lediglich die Voraussetzungen für die Einreihung in diese Verwendungsgruppe erbracht hat. Er kann jedoch (allerdings nicht rückwirkend) innerhalb des neuen Schemas entsprechend seinen nunmehr erbrachten Erfordernissen aus der Verwendungsgruppe PT 8 in die Verwendungsgruppe PT 6 überstellt werden.

Wartet dieser Beamte mit der Option über den Ablauf des Jahres 1984 zu, kann eine spätere Option erst frühestens mit dem Datum wirksam werden, mit dem die Überleitungsetappe für die Verwendungsgruppe PT 6 in Kraft tritt.

Wer in das neue Schema übergeleitet werden will, muß gemäß Abs. 3 und 4 nicht die im neuen Schema vorgesehenen Ausbildungs- und Zeiterfordernisse für die angestrebte PT-Verwendungsgruppe erfüllen. Es genügt, wenn er neben der tatsächlichen Verwendung jene ausbildungsmäßigen und zeitmäßigen Erfordernisse erfüllt, die im bisherigen Schema für die dieser Verwendung entsprechende Einstufung vorgesehen sind.

Zu Art. V:

Durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle wurde für die Pädagogischen Institute anstelle der Funktion des Abteilungsvorstandes die — aufga-

14

152 der Beilagen

benmäßig anders geregelte — Funktion des Abteilungsleiters geschaffen. Die Lehrverpflichtungsbestimmungen des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes werden an diese Änderung angepaßt.

Zu Art. VI:

Art. V Abs. 1 der BDG-Novelle, BGBl. Nr. 137/1983, kann mit Rücksicht auf die gemäß Art. I umfassend gestaltete Regelung der Z 26.8 der Anlage 1 zum BDG 1979 entfallen.

Zu Art. VII:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes und enthält die Vollziehungsklausel.

Die nachfolgende Textgegenüberstellung nimmt nur auf die Neuregelung des Art. I Z 1 bis 6 und 8 bis 10 und der Art. V und VI Bezug, da nur dieser ein geltender Vergleichstext gegenübergestellt werden kann.

Textgegenüberstellung

neu

bisher

Art. I Z 1:

§ 10.

(3) Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe des Grundes möglich. Die Bestimmungen über die Probezeit sind nicht anzuwenden auf

1. den Beamten, der unmittelbar vor Beginn des Dienstverhältnisses mindestens ein Jahr in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund in gleichwertiger Verwendung zugebracht hat, und
2. den Beamten, der unmittelbar nach Beendigung einer mindestens ein Jahr dauernden Dienstleistung als zeitverpflichteter Soldat auf eine Planstelle einer niedrigeren oder gleichwertigen Verwendungsgruppe ernannt wird.

Art. 1 Z 2 bis 4:

§ 149.

(2) Den im Abs. 1 für die Dienstklasse III bis VII der Verwendungsgruppe H 1 vorgesehenen Amtstiteln ist je nach Verwendung hinzuzufügen: „des Generalstabsdienstes“, „des Intendantendienstes“, „des höheren militärtechnischen Dienstes“ oder „des höheren militärfachlichen Dienstes“.

(3) In der Dienstklasse VIII sind für

1. den Generaltruppeninspektor, die Sektionsleiter im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Armeekommandanten, den Kommandanten der Landesverteidigungsakademie und die Korpskommandanten die Verwendungsbezeichnung „Korpskommandant“,
2. den Adjutanten des Bundespräsidenten, den Chef des Kabinetts des Bundesministers für Landesverteidigung, den Stellvertreter des Generaltruppeninspektors, den Stellvertreter des Armeekommandanten, den Chef des Stabes des Armeekommandos, die Leiter von Gruppen im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Leiter des Amtes für Wehrtechnik, den Leiter des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes, den Leiter des Heeres-Materialamtes, den Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes, den Leiter des Heeres-Datenverarbeitungsamtes, den Kommandanten der Theresianischen Militärakademie, die Divisionskommandanten, die Stellvertreter der

(3) Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe des Grundes möglich. Auf den Beamten, der unmittelbar vor Beginn des Dienstverhältnisses mindestens ein Jahr in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund in gleichwertiger Verwendung zugebracht hat, sind die Bestimmungen über die Probezeit nicht anzuwenden.

(2) Den im Abs. 1 für die Dienstklasse III bis VII der Verwendungsgruppe H 1 vorgesehenen Amtstiteln ist je nach Verwendung hinzuzufügen: „des Generalstabsdienstes“, „des Intendantendienstes“ oder „des höheren militärtechnischen Dienstes“.

(3) In der Dienstklasse VIII sind für

1. den Generaltruppeninspektor, die Sektionsleiter im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Armeekommandanten, den Kommandanten der Landesverteidigungsakademie und die Korpskommandanten die Verwendungsbezeichnung „Korpskommandant“,
2. den Adjutanten des Bundespräsidenten, den Chef des Kabinetts des Bundesministers für Landesverteidigung, den Stellvertreter des Generaltruppeninspektors, den Stellvertreter des Armeekommandanten, den Chef des Stabes des Armeekommandos, die Leiter von Gruppen im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Leiter des Amtes für Wehrtechnik, den Leiter des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes, den Leiter des Heeres-Materialamtes, den Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes, den Leiter des Amtes für Landesbefestigung, den Kommandanten der Theresianischen Militärakademie, die Divisionskommandanten, die Stellvertreter der

neu

Korpskommandanten und die Militärkommandanten die Verwendungsbezeichnung „Divisionär“ vorgesehen.

(6) § 144 Abs. 3 zweiter und dritter Satz ist auf Berufsoffiziere sinngemäß anzuwenden.

(7) Berufsoffizieren, die einer Einheit im Sinne des § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen angehören und in einer Funktion verwendet werden, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung die Führung eines höheren Amtstitels erfordert, kann für die Dauer dieser Verwendung der entsprechende, in ihrer Verwendungsgruppe vorgesehene höhere Amtstitel verliehen werden. Berufsoffizieren der Dienstklasse VII und VIII der Verwendungsgruppe H 1 kann aus diesem Anlaß die Verwendungsbezeichnung „Generalmajor“ verliehen werden. Soweit in dienst- oder besoldungsrechtlichen Vorschriften Rechtsfolgen an die Inhabung bestimmter Amtstitel geknüpft werden, ist bei den im ersten und zweiten Satz angeführten Berufsoffizieren von jenem Amtstitel auszugehen, der ihnen auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung im Inland gebührt hätte.

(8) Abs. 7 erster und dritter Satz ist auf Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1, die im Ausland als Militärattaché verwendet werden, sinngemäß anzuwenden.

Art. I Z 5:

Amtstitel

§ 175. (1) Für die Lehrer sind folgende Amtstitel vorgesehen:

Verwendungsgruppe(n)	Amtstitel	
	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
L PA, L 1	Professor	
je nach Verwendung		
	Berufsschullehrer Erzieher Fachlehrer	Berufsschuloberlehrer Obererzieher Fachoberlehrer

bisher

Korpskommandanten und die Militärkommandanten die Verwendungsbezeichnung „Divisionär“ vorgesehen.

(6) § 144 Abs. 3 zweiter und dritter Satz ist auf Berufsoffiziere sinngemäß anzuwenden. § 144 Abs. 6 ist auf Berufsoffiziere sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß Berufsoffizieren der Dienstklassen VII und VIII der Verwendungsgruppe H 1 die Verwendungsbezeichnung „Generalmajor“ verliehen werden kann.

Amtstitel

§ 175. Für die Lehrer sind folgende Amtstitel vorgesehen:

Verwendungsgruppe(n)	Amtstitel	
	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
L PA, L 1	Professor	
je nach Verwendung		
	Berufsschullehrer Erzieher Fachlehrer	Berufsschuloberlehrer Obererzieher Fachoberlehrer

16

152 der Beilagen

neu

Verwendungsgruppe(n)	Amtstitel	
	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
L 2	Kindergärtnerin an Übungskindergärten Sonderkindergärtnerin Sonderschullehrer Übungsschullehrer	Oberkindergärtnerin an Übungskindergärten Obersonderkindergärtnerin Sonderschuloberlehrer Übungsschuloberlehrer
L 3	Kindergärtnerin an Übungskindergärten Lehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsgegenstandes) Sonderkindergärtnerin	Oberkindergärtnerin an Übungskindergärten Oberlehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsgegenstandes) Obersonderkindergärtnerin

bisher

Verwendungsgruppe(n)	Amtstitel	
	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
L 2	Kindergärtnerin an Übungskindergärten Sonderkindergärtnerin Sonderschullehrer Übungsschullehrer	Oberkindergärtnerin an Übungskindergärten Obersonderkindergärtnerin Sonderschuloberlehrer Übungsschuloberlehrer
L 3	Kindergärtnerin an Übungskindergärten Lehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsgegenstandes) Sonderkindergärtnerin	Oberkindergärtnerin an Übungskindergärten Oberlehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsgegenstandes) Obersonderkindergärtnerin

(2) Für die Lehrer sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:

für den	Amtstitel
Leiter einer Schule (mit Ausnahme des Pädagogischen Institutes), eines Bundeskonvikts, zum Direktor ernannten fachlichen Leiter eines Hochschulinstitutes	Direktor
Stellvertreter des Leiters an einer Höheren Internatsschule des Bundes	Direktorstellvertreter

152 der Beilagen

17

neu

bisher

für den	Amtstitel
Leiter einer Abteilung eines Pädagogischen Institutes	Abteilungsleiter
Vorstand einer Abteilung einer Lehranstalt im Sinne schulrechtlicher Vorschriften (mit Ausnahme des Pädagogischen Institutes)	Abteilungsvorstand
Fachvorstand einer Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe, zum Fachvorstand ernannten fachlichen Leiter eines Hochschulinstitutes	Fachvorstand
Erziehungsleiter an einer Internatsschule des Bundes	Erziehungsleiter

Art. I Z 6:

Verwendungsbezeichnung

§ 176. Abteilungsleiter an Pädagogischen Instituten haben in der Zeit, in der sie auch die Funktion des Leiters des Pädagogischen Institutes bekleiden, die Verwendungsbezeichnung „Direktor“ zu führen.

§ 176. Für die Lehrer sind abweichend vom § 175 folgende Amtstitel vorgesehen:

für den	Amtstitel
Leiter einer Schule eines Bundeskonvikts, zum Direktor ernannten fachlichen Leiter eines Hochschulinstitutes	Direktor
Stellvertreter des Leiters an einer Höheren Internatsschule des Bundes	Direktorstellvertreter
Vorstand einer Abteilung einer Lehranstalt im Sinne schulrechtlicher Vorschriften	Abteilungsvorstand

neu

bisher

Art. I Z 8 bis 10:

Anlage 1

Verwendung	Erfordernis
24.2. Lehrer für Religion an den in Z 24.1 angeführten Schulen	<ul style="list-style-type: none"> a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung oder b) der Abschluß der theologischen Hochschulstudien im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes.
26.2. Lehrer für Religion an den in Z 26.1 angeführten Schulen, soweit sie nicht die Erfordernisse der Verwendungsgruppen L 2a oder einer höheren Verwendungsgruppe erfüllen	<ul style="list-style-type: none"> a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder b) eine abgeschlossene kirchliche beziehungsweise religionsgesellschaftliche Ausbildung zum Religionslehrer einschließlich einer nach dem 1. Juni 1983 abgelegten Zusatzprüfung für Religionslehrer.

für den	Amtstitel
Fachvorstand einer Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe, zum Fachvorstand ernannten fachlichen Leiter eines Hochschulinstitutes	Fachvorstand
Erziehungsleiter an einer Internatsschule des Bundes	Erziehungsleiter

Verwendung	Erfordernis
24.2. Lehrer für Religion an den in Z 24.1 angeführten Schulen	Die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung oder der Abschluß der theologischen Hochschulstudien im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes.
26.2. Lehrer für Religion an den in Z 26.1 angeführten Schulen, soweit sie nicht die Erfordernisse der Verwendungsgruppen L 2a oder einer höheren Verwendungsgruppe erfüllen	Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule.

152 der Beilagen

19

neu

Verwendung	Erfordernis
26.8. Lehrer für Werkerziehung	<p>Eine Befähigung für Werkerziehung an einer allgemeinbildenden Pflichtschule gemeinsam mit einer Zusatzprüfung über die Bereiche</p> <ol style="list-style-type: none"> Gebrauchsgut und Design (Produktgestaltung), Wohnen und Umweltgestaltung, Material- und Werkzeugkunde einschließlich Unfallverhütung.

Art. V:

Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz

§ 3.

(11) Abteilungsleiter an Pädagogischen Instituten sind von der Unterrichtserteilung befreit. Üben sie dennoch eine Unterrichtstätigkeit aus, so gebührt hierfür abweichend vom § 61 des Gehaltsgesetzes 1956, wenn die von ihnen geleitete Abteilung gemäß § 57 Abs. 9 des Gehaltsgesetzes 1956

- der Dienstzulagengruppe I zugewiesen ist, bis zum Ausmaß von einer Wochenstunde,
- der Dienstzulagengruppe II zugewiesen ist, bis zum Ausmaß von drei Wochenstunden,
- einer der Dienstzulagengruppen III bis V zugewiesen ist, bis zum Ausmaß von fünf Wochenstunden

keine Vergütung. Für Abteilungsleiter, die gleichzeitig mit der Leitung des Pädagogischen Institutes betraut sind, vermindert sich die in Z 2 und 3 angeführte Stundenzahl auf eine Wochenstunde.

bisher

Verwendung	Erfordernis
26.8. Lehrer für Werkerziehung an allgemeinbildenden Pflichtschulen	<p>Eine Befähigung für Werkerziehung an allgemeinbildenden Pflichtschulen gemeinsam mit einer Zusatzprüfung über die Bereiche</p> <ol style="list-style-type: none"> Gebrauchsgut und Design (Produktgestaltung), Wohnen und Umweltgestaltung, Material- und Werkzeugkunde einschließlich Unfallverhütung.

(11) Leiter von Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten sowie Abteilungsvorstände an Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten sind von der Unterrichtserteilung befreit. Üben sie dennoch eine Unterrichtstätigkeit aus, so gebührt hierfür abweichend vom § 61 des Gehaltsgesetzes 1956

- Leitern von Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten, wenn diese Institute
 - der Dienstzulagengruppe I zugewiesen sind, bis zum Ausmaß von einer Wochenstunde,
 - der Dienstzulagengruppe II zugewiesen sind, bis zum Ausmaß von drei Wochenstunden,
 - einer der Dienstzulagengruppen III bis V zugewiesen sind, bis zum Ausmaß von fünf Wochenstunden,
 - Abteilungsvorständen an Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten bis zum Ausmaß von fünf Wochenstunden
- keine Vergütung.

20

152 der Beilagen

neu

Art. VI:

BDG-Novelle BGBl. Nr. 137/1983

Artikel V

bisher

Artikel V

(1) Die Artikel II und V bis VIII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 sind auf

1. Lehrer für Werkerziehung, die am 1. Jänner 1983 der Verwendungsgruppe L 3 angehören, und auf
2. Vertragslehrer für Werkerziehung, die sich am 1. Jänner 1983 in einem unbefristeten Dienstverhältnis in der Entlohnungsgruppe L 3 befinden, und die die Lehrbefähigung für Lehrer für Werkerziehung an Volks- und Hauptschulen aufweisen, auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn sie einer anderen Schule als einer allgemeinbildenden Pflichtschule angehören.

152 der Beilagen

21